



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. September 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0027 (COD)**

**13770/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2047
UD 240
ENFOCUSTOM 140
MI 770
COMER 211
TRANS 479**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) (Erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

**Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs zu Artikel 148 Absatz 5
des Unionszollkodex**

Artikel 148 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 151 UZK werden es erlauben, dass Nicht-Unionswaren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung innerhalb der Union außerhalb des dafür vorgesehenen Versandverfahrens ohne Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer mitgliedstaatenübergreifend befördert werden. Um die Vielzahl zu erwartender Warenbewegungen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten effektiv überwachen zu können, müsste, zusätzlich zu dem eigens für das Versandverfahren geschaffenen elektronischen System (NCTS), ein redundantes (IT)-Verfahren entwickelt werden, was angesichts der von EU und Mitgliedstaaten für das NCTS bereits aufgewandten erheblichen personellen und

finanziellen Mittel nicht zu vertreten ist. Außerdem führt die Regelung zu einer erschwerten Überwachung der handelspolitischen Maßnahmen sowie der Verbote und Beschränkungen, zum Beispiel der Embargos.

Deutschland und Österreich werden daher bis auf weiteres von der Kann-Bestimmung des Artikels 148 Absatz 5 UZK keinen Gebrauch machen, indem sie solche Bewilligungen weder erteilen noch sich an ihr Hoheitsgebiet betreffende Bewilligungen anderer Mitgliedstaaten beteiligen werden.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 7 Absatz c des Unionszollkodex:

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt die Fassung des Artikels 7 Absatz c des Unionszollkodex und die von der Kommission zur vorgesehenen Ausgestaltung abgegebene Erklärung zur Kenntnis. Sie legt Wert auf die Feststellung, dass hiernach die aufgrund EU-Rechts zu übermittelnden Informationen und Angaben nicht dergestalt abschließend geregelt werden sollen, dass es den Mitgliedstaaten verwehrt wäre, zusätzliche Informationen zu verlangen, um damit die zum Vorteil von Wirtschaft und Verwaltung seit langem bestehende nationale Systemarchitektur weiter aufrecht erhalten zu können.